

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 26. 3. 2007 1 CS 06.2678
Veröffentlicht in BayVBl. 2008, 311 = EzD 2.2.3 Nr. 8**

Leitsatz

Die Denkmalschutzbehörde darf Auskunft über den Verbleib von Gegenständen, die aus einem Baudenkmal entfernt wurden, erst dann verlangen, wenn geklärt ist, dass es sich bei den Gegenständen um den denkmalrechtlichen Vorschriften unterliegende Ausstattungsstücke (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 DSchG) handelt.

Zum Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine denkmalschutzrechtliche Anordnung.

Aus den Gründen

I. . . .

II. Die Beschwerde hat nur zum Teil Erfolg. Hinsichtlich der Nr. 1 des angefochtenen Bescheides (Verbot, geschützte historische Ausstattungsstücke aus dem Schloss zu entfernen) ist sie unbegründet (1.). Dies gilt auch für das Verlangen, Auskunft über den Verbleib der aus dem Schloss entfernten Stücke zu erteilen (Nr. 2 des Bescheides), soweit dieses Gebot im Einzelnen feststehende Ausstattungsstücke im denkmalschutzrechtlichen Sinn erfasst. Hinsichtlich der anderen Gegenstände geht das Auskunftsverlangen zu weit; insoweit hätte sich die Anordnung zunächst darauf beschränken müssen, Auskunft über die Identität der weggeschafften Gegenstände zu fordern (2.).

1. Soweit die Ast. vorläufiger Rechtsschutz gegen die Anordnung unter Nr. 1 des Bescheides begehrt, geben die mit der Beschwerde geltend gemachten Gründe, auf die sich die Prüfung durch den Senat zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), keine Veranlassung, die Entscheidung des VG zu ändern und die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Die im Wesentlichen durch die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage bestimmte Abwägung zwischen dem ausreichend begründeten (§ 80 Abs. 3 VwGO) öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung und dem gegenläufigen Interesse der Ast. fällt zu Gunsten der öffentlichen Belange aus, weil das Verbot, geschützte historische Ausstattungsstücke ohne die nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSchG erforderliche Erlaubnis aus dem Schloss zu entfernen, nach summarischer Prüfung rechtmäßig ist und somit die Ast. nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Anordnung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 4 Abs. 4 DSchG. Die Vorschrift ermächtigt das Landratsamt als die nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 DSchG zuständige Untere Denkmalschutzbehörde, Handlungen zu untersagen, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden. Es steht außer Zweifel, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn Ausstattungsstücke, die nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 DSchG als Teil eines Baudenkmals anzusehen und somit wie dieses geschützt sind, aus dem

Baudenkmal entfernt werden (sollen). Da ein solches Verbot nur als präventive Maßnahme wirkungsvoll ist, darf die Anordnung vorbeugend erlassen werden. Nach summarischer Prüfung hatte das Landratsamt auch einen Anlass zum Einschreiten. Es gab konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Eigentümerinnen des Schlosses die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften bei der im Laufe des Jahres 2005 durchgeführten Räumungsaktion nicht ausreichend beachtet hatten. Zwar steht, worauf unter II. 2. zurückzukommen ist, nicht bei allen Gegenständen, die damals aus dem Schloss entfernt wurden, fest, dass es sich um Ausstattungsstücke i. S. v. Art. 1 Abs. 2 DSchG handelte. Zumindest ein erheblicher Teil der Gegenstände, deren Fehlen bei der Ortseinsicht am 25. 1. 2006 festgestellt wurde, weist jedoch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit diese Eigenschaft auf (Öfen, Lüster, Einbauschränk, Konsoltische mit den dazu gehörenden Wandgemälden). Zum Zeitpunkt der Anordnung musste das Landratsamt auch noch mit weiteren Zuwiderhandlungen rechnen. Die Erklärung, dass nach Zugang des Hinweisschreibens vom 8. 12. 2005 nichts mehr aus dem Schloss entfernt worden sei, hat der Bevollmächtigte der Ast. erst bei dem Ortstermin am 23. 2. 2006 abgegeben. Nicht zu bemängeln ist auch, dass das Landratsamt die von dem Verbot erfassten Ausstattungsstücke nicht im Einzelnen bezeichnet hat. Dies hätte langwieriger Vorarbeiten bedurft, weil damals noch kein Inventar erstellt war. Da andererseits ein sofortiges Einschreiten angezeigt schien, musste es im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot genügen, dass die Ast. bei Zweifelsfällen durch Rückfrage beim Landratsamt oder beim Landesamt für Denkmalpflege klären konnte, welche Gegenstände betroffen waren. Schließlich ist die Anordnung nicht dadurch rechtswidrig geworden, dass inzwischen das von Juni bis August 2006 erstellte „Inventar der Mobilien und der band-, niet- und nagelfesten Ausstattung“ des Schlosses vorliegt. Allerdings sollte das Landratsamt dies zum Anlass nehmen, die von der Anordnung erfassten Ausstattungsstücke nunmehr konkret zu bezeichnen, wenn der Bescheid trotz der Zusage der Antragstellerin, dass die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben jedenfalls seit Zugang des Schreibens vom 8. 12. 2005 beachtet würden, insoweit aufrecht erhalten werden soll.

2. Hinsichtlich der unter Nr. 2 des Bescheides angeordneten Verpflichtung zur Auskunftserteilung hat die Beschwerde zum Teil Erfolg. Das VG hat den Antrag zu Recht abgelehnt, soweit sich das Auskunftsverlangen auf als Ausstattungsstücke einzustufende Gegenstände bezieht. Insoweit bestehen seit der Präzisierung der Anordnung durch den Widerspruchsbescheid keine Zweifel an deren Rechtmäßigkeit (a).

Hinsichtlich des „größten Teils der Gemäldesammlung“ ist die Verpflichtung, den Verbleib der Gegenstände mitzuteilen, hingegen nach summarischer Prüfung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. In diesem Umfang ist die angefochtene Entscheidung zu ändern und dem Antrag zu entsprechen, weil insoweit das Interesse der Ast. an der vorläufigen Suspendierung der Anordnung schwerer wiegt als das zur Rechtfertigung des Sofortvollzugs geltend gemachte öffentliche Interesse (b).

a) Die Verpflichtung, mitzuteilen, wohin die bisher weggeschafften Gegenstände gelangt sind, begegnet keinen Bedenken, soweit die betroffenen Objekte – nach der Klarstellung im Widerspruchsbescheid sind dies die im zweiten Absatz des Teils II der Gründe des Ausgangsbescheids aufgeführten Gegenstände – als Ausstattungsstücke i. S. v. Art. 1 Abs. 2 DSchG einzustufen sind. In diesem Umfang ist das Auskunftsverlangen durch Art. 16 Abs. 2 DSchG gedeckt.

Diese Vorschrift verpflichtet die Eigentümer und Besitzer von Baudenkmalern, den Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege die zum Vollzug

des Denkmalschutzgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist befugt, diese Verpflichtung durch den Erlass eines Verwaltungsaktes zu konkretisieren. In dieser Hinsicht gilt nichts anderes als für das Betretungsrecht nach Art. 16 Abs. 1 DSchG, bei dem eine solche Konkretisierung sogar – aus verfassungsrechtlichen Gründen – für erforderlich gehalten wird (vgl. BayVGh vom 10. 4. 1986, BayVBl. 1987, 21 [zum jetzt in Art. 83 BayBO geregelten bauordnungsrechtlichen Betretungsrecht]).

Wie weit das Auskunftsverlangen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gehen darf, hängt vom Einzelfall ab. Maßgebend ist vor allem, wie schwer die den Anlass zum Einschreiten gebende Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der vom DSchG geschützten Belange wiegt und welche weiteren, denkmalaufsichtlichen Maßnahmen in Betracht kommen. Art. 15 Abs. 3 DSchG gibt der Unteren Denkmalschutzbehörde die Befugnis, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Wiederinstandsetzung des Denkmals auf andere Weise zu verlangen, wenn nach Denkmalschutzrecht erlaubnispflichtige Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wurden. Die Behörde kann auf dieser Rechtsgrundlage anordnen, dass unerlaubt entfernte Ausstattungstücke in das Baudenkmal zurückgebracht werden. Im Hinblick auf diese Befugnis ist es sachgerecht, wenn die Behörde zur Vorbereitung der Prüfung, ob eine Wiederherstellungs- oder Wiederinstandsetzungsanordnung in Betracht kommt, vom Denkmaleigentümer Auskunft darüber verlangt, wohin unerlaubt entfernte Ausstattungstücke gelangt sind.

Nach diesem Maßstab ist das Auskunftsverlangen nicht zu beanstanden, soweit es „mehrere Öfen“, „mehrere Lüster“, einen Einbauschrank sowie „Konsoltische mit den dazu gehörenden Wandgemälden“ erfasst. Wie bereits unter II, 1. festgestellt wurde, liegt es nahe, dass es sich bei diesen Gegenständen um Ausstattungstücke i. S. v. Art. 1 Abs. 2 DSchG handelt. Schutzwürdige Belange der ASt., die das Verlangen, Auskunft über den Verbleib dieser Gegenstände zu geben, unverhältnismäßig erscheinen lassen würden, sind nicht zu ersehen. Allerdings ist dem Landratsamt nach summarischer Prüfung nicht zu folgen, wenn es im Hinblick auf die erfolgten Versteigerungen meint, die Antragstellerin müsse mitteilen, „welcher Gegenstand im Rahmen welcher Versteigerung wem zugeschlagen worden ist,“. Diese Auslegung der Anordnung schießt im letzten Punkt wohl über das Ziel hinaus; denn derjenige, der Gegenstände zu einer Versteigerung einliefert, ist regelmäßig nicht in der Lage, über die Person Auskunft zu geben, die den Zuschlag erhalten hat. Die Behörde verlangt aber zu Recht, dass die ASt. mitteilt, welche Ausstattungstücke wann und wo versteigert wurden. Diese Informationen versetzen das Landratsamt in die Lage zu beurteilen, ob weitere Maßnahmen erfolgversprechend erscheinen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Landratsamt deswegen gehindert gewesen sein könnte, Auskunft über den Verbleib der Ausstattungstücke zu verlangen, weil die Denkmalschutzbehörden das „Wegschaffen“ gebilligt hatten. Eine auf den Akteninhalt beschränkte Prüfung ergibt insoweit zwar kein klares Bild von dem Ergebnis der Besprechung am 6. 5. 2005, in der es auch um eine teilweise „Räumung“ des Schlosses ging. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung (Art. 38 VwVfG), dass auch dem Erlaubnisvorbehalt des Art. 6 DSchG unterliegende Ausstattungstücke entfernt werden dürfen, wurde jedoch – auch nach dem Vorbringen der ASt. nicht erteilt. Ob der zuständige Gebietsreferent des Landesamtes für Denkmalpflege während des Zeitraumes, in dem das Schloss „geräumt“ wurde, schlecht zu erreichen war, kann dahinstehen. Auch wenn dieses Vorbringen der ASt. zutreffen sollte, wäre dies kein Freibrief für die Eigentümerinnen

des Baudenkmals gewesen sich über die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften hinwegzusetzen.

b) Die Rechtmäßigkeit der Anordnung, mitzuteilen, wohin die bisher aus dem Schloss entfernten Gegenstände gelangt sind, ist hingegen fraglich, soweit sie den „größten Teil der Gemäldesammlung“ betrifft. Nach summarischer Prüfung beschränkt sich das Verlangen insoweit nicht auf die erforderlichen Auskünfte i. S. v. Art. 16 Abs. 2 DSchG. Bevor das Landratsamt Auskunft über den Verbleib der Gemälde verlangt, hätte es klären müssen, ob die Gemälde Ausstattungsstücke des Baudenkmals waren.

Es ist ungeklärt, welche Gemälde im Einzelnen aus dem Schloss entfernt wurden. Offen ist ferner, in welchem Umfang es sich bei diesen Gemälden um Ausstattungsstücke i. S. v. Art. 1 Abs. 2 DSchG gehandelt hat. Festzustehen scheint allerdings, dass auch Gemälde entfernt wurden, die keine spezielle Funktion im Rahmen der Ausstattung des Schlosses hatten, also beispielsweise nicht „in Verbindung bzw. im Zusammenhang mit Wandfresken standen“ (Schreiben des Landratsamts vom 8. 12. 2005) und die deshalb nicht als Ausstattungsstücke einzustufen sind.

In einer solchen Lage ist die Denkmalschutzbehörde nicht befugt, von vorneherein Auskunft über den Verbleib aller aus dem Baudenkmal entfernten Gegenstände zu verlangen; denn bei Gegenständen, die nicht als Ausstattungsstücke i. S. v. Art. 1 Abs. 2 DSchG zu qualifizieren sind, ist der Denkmaleigentümer nicht verpflichtet, offen zu legen, wie er über sein Vermögen verfügt hat. Die Behörde muss vielmehr in zwei Stufen vorgehen: In einem ersten Schritt, der als eine Art „Gefahrerforschungseingriff“ angesehen werden kann, darf sie vom Eigentümer die Mitteilung verlangen, welche Gegenstände entfernt wurden. Da durch diese Auskunft die private Sphäre des Denkmaleigentümers nur in geringem Umfang berührt wird, ist dieses Auskunftsverlangen im Interesse eines wirkungsvollen Vollzugs des Gesetzes auch insoweit zumutbar, als es Gegenstände einschließt, die (möglicherweise) nicht dem Denkmalschutz unterliegen. Soweit die mitgeteilten Gegenstände (nach Prüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege) als Ausstattungsstücke zu qualifizieren sind, darf das Landratsamt dann als zweiten Schritt die Informationen verlangen, die erforderlich sind, um über in Betracht kommende denkmalschutzrechtliche weitere Maßnahmen entscheiden zu können. Es gilt damit das, was oben unter 2. a zu den Gegenständen ausgeführt wurde, die von vorneherein als Ausstattungsstücke einzustufen waren.

Dieses abgestufte Vorgehen wird im Übrigen in einem Email-Schreiben des Gebietsreferenten an das Landratsamt vom 9. 3. 2006 zutreffend dargestellt („... Dazu ist es notwendig, dass alle Gegenstände aufgelistet und beschrieben werden, die entfernt worden sind. Dann entscheiden wir abschließend, ob sie zur Ausstattung gehören oder nicht...“). Die Nr. 2 des Bescheides entspricht dem jedoch nicht.